

# IM WÜRGEGRIFF DER ZOLLBEHÖRDEN

**Das Bundesgericht zementiert die voraussetzungslose solidarische Haftung des Frachtführers für Zollschulden.**

■ Stephan Erbe, Rechtsanwalt, Basel

Ein schweizerischer Frachtführer hatte in den Jahren 2006 bis 2008 Obst und Gemüse von einem italienischen Lieferanten zu verschiedenen Abnehmern in der Schweiz transportiert. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Waren allesamt nicht oder falsch zur Zollbehandlung angemeldet waren. Obwohl ein Strafverfahren gegen den Frachtführer eingestellt wurde und diesem somit keine strafrechtlichen Vorwürfe gemacht werden konnten, verpflichteten ihn die zuständigen Zollstellen zur Bezahlung von Nachforderungen in der Höhe von gesamthaft 1,1 Millionen Franken.

## Erschreckendes Urteil

Es versteht sich von selbst, dass eine Nachforderung in dieser Höhe manchen Frachtführer in existentielle Nöte bringen kann. Der betroffene Frachtführer hat sich deshalb gegen dieses Verdikt zur Wehr gesetzt und die Sache bis vors Bundesgericht gebracht. Das am 16. Juli 2013 gefällte Urteil in dieser Sache (**Urteil 2C.185/2013**) ist im Ergebnis für die Frachtführerbranche erschreckend und enthält auch einige bemerkenswerte Äusserungen.

Art. 190 der schweizerischen Bundesverfassung (BV) lautet wie folgt: «Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend». Wenn eine Bestimmung eines Bundesgesetzes klar und eindeutig sei und keinen Interpretationsspielraum offenlasse, sei das Bundesgericht gezwungen, die Bestimmung anzuwenden. Das Bundesgericht untersuchte vor diesem Hintergrund Art. 70 Abs. 2 Bst. a des Zollgesetzes. Dieser Artikel halte unmissverständlich fest, dass unter anderem Zollschuldner sei, «wer eine Ware über die Grenze bringt». Dazu gehöre unzweifelhaft auch ein Frachtführer. Da

der Wortlaut eindeutig sei und der Bundesgesetzgeber dies zudem bewusst so geregelt habe, bestehe kein Raum für eine Auslegung zugunsten der Frachtführer. Es sei deshalb richtig, dass dem Frachtführer die Pflicht zur Bezahlung der Nachforderung auferlegt wurde.

## Fragwürdige Gewichtung

Bemerkenswert ist, was das Bundesgericht sodann ausführt: Auch wenn das Bundesgericht an den klaren Wortlaut gebunden sei, bestehe immerhin die Möglichkeit, die Verfassungsmässigkeit einer Bestimmung eines Bundesgesetzes zu prüfen und – wenn ein Verstoss gegen die Bundesverfassung festgestellt wird – einen Appell an den Gesetzgeber zu richten, die fragliche Bestimmung zu ändern. Einen solchen Aufruf an den Gesetzgeber würde das Bundesgericht aber nur starten, wenn ein genügendes allgemeines Interesse an einem solchen Vorgehen bestünde. Hierzu hält das Bundesgericht fest: «Das öffentliche Interesse an der Einbringlichkeit der Zollscheine wird höher gewichtet als eine allenfalls prohibitive Wirkung der solidarischen Haftung des Frachtführers». Da nach Ansicht des Bundesgerichts somit kein ausreichendes öffentliches Interesse besteht, wurde schon gar nicht geprüft, ob allenfalls eine Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit vorliegt. Bedenkt man, dass der Logistiksektor in der Schweiz gegen 200 000 Arbeitnehmer beschäftigt, ist dies doch eine bemerkenswerte Aussage.

## Verstoss gegen Gleichbehandlungsgebot

Art. 70 Abs. 4 Zollgesetz nimmt Personen, welche gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen, von der solidarischen Haftung aus, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Abrechnung über das ZAZ-Konto des Importeurs oder Nachbezugsverfügung ohne Verschulden des gewerbsmässigen Zollanmelders). Im Klartext bedeutet dies, dass Spediteure, welche gewerbsmässig Zollanmeldungen vornehmen, von der solidarischen Haftung ausgenommen

werden. Der Frachtführer hingegen, der die Ware transportiert, kann nicht von dieser Haftungsbefreiung profitieren. Die Transportfirma argumentierte, dass kein sachlicher Grund ersichtlich sei, weshalb Spediteure von der Zollhaftung ausgenommen würden, Frachtführer aber nicht und dass deshalb ein Verbot gegen das Gleichbehandlungsgebot vorliege.

## Wie vorbeugen?

Das Bundesgericht räumte zwar ein, dass die Lehre diese Unterscheidung zwischen zollanmeldendem Spediteur und transportierendem Frachtführer unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit als nicht unproblematisch ansehe, doch überwog wiederum der schon oben erwähnte Art. 190 BV. Der Bundesgesetzgeber habe diese Ungleichheit bewusst in Kauf genommen und das Bundesgericht sei deshalb daran gebunden.

Was können Sie als Frachtführer tun, um dieses Risiko abzufedern? Zu denken wäre an folgende Vorkehrungen:

- Thema mit der Versicherung aufnehmen. Besteht schon Deckung oder kann dieses Risiko eingedeckt werden? Zu welchem Preis?
- Prüfung der Ware auf Übereinstimmung mit den Zollpapieren (oft leider nicht möglich)
- Prüfung der Bonität des Vertragspartners. Kann ich gegen ihn Regress nehmen, wenn der Zoll mich haftbar hält?

Unter dem Strich sind Ihre Möglichkeiten aber leider sehr beschränkt. Solange diese Rechtsprechung bleibt, sind Sie als Frachtführer einem grossen Risiko ausgesetzt. Nur eine Änderung der Zollgesetzgebung könnte wirklich Abhilfe schaffen. Das Bundesgericht könnte seinen Teil dazu beitragen, indem es wenigstens prüft, ob die entsprechenden Bestimmungen im Zollgesetz gegen die Verfassung verstossen. ■